

wegen der allzugeringen Bisthumseinkünfte, für ihre Tafel als Mensalgüter vorzubehalten ¹⁾).

Verhältniß der Kirchengüter zum Staate. — Das Asylrecht.

Seit K. Konstantin dem Großen waren im römischen Zeitalter die Kirchengüter von allen Staatslasten durch vollkommene Emunität befreit. Im fränkisch-merovingischen Reiche unterlag alles Kirchengut anfänglich allen damals gewöhnlichen Staatslasten und war mit allen darauf sesshaften freien Allodbesitzern auch dem Heerbanne unterworfen. Im altbajoarischen Geseze kommt noch keine Spur einer Befreiung norisch-bajoarischer Kirchengüter von Staatslasten und Heerbann vor. Die schon oben angeführte Reichskonstitution von Aachen verbürgt gleicherweise, daß alle Kirchengüter zur Heerbannsleistung verbunden waren und daß man nur wenigen Stiften die Lösung von diesem Waffendienste durch Geld, Naturalabgaben, Gebete, Messopfer u. dgl. gestattet habe. Vermöge des Reichskapitulare K. Ludwig I., S. 817, sollte von den pfarrlichen Fundationsgütern Ein Mansus, und Gebäude, Hallen, Gärten, Zehnten des Pfarrers und die Dpfer der Gläubigen von öffentlichen Abgaben unbelastet bleiben ²⁾. — Trotz der späteren Emunitätsprivilegien, welche auf alle Staatslasten ausgedehnt werden wollten, blieb die Kirche, wie alle anderen Reichsvasallen, in so weit sie Allode besaß und in Lehensverbindlichkeit stand, dem Heerbanne und Lehendienste wie der Besteuerung von Seite des Landesherrn, ja selbst der Städte, wenn sie innerhalb deren Ringmauern Haus und Gut hatte, unterworfen, trotz der Dekrete der Päpste Alexanders III. und Innozenz III., welche der Kirche theils nur solche Steuern aufzulegen erlaubten, die von Bischof und Clerus wirklich als nothwendig erkannt werden würden, theils die Entscheidung, ob der Nothfall einer Steuer vorhanden sey, oder nicht? dem apostolischen Stuhle vorbehielten.

Ueber eine Befreiung der Kirchengüter in der Steiermark von Staatslasten und Heerbannsdiensten lesen wir nirgend etwas.

¹⁾ Dipl. Styr. I. 320.

²⁾ Pertz, III. 207.

Die oben schon angeführten Belege über das Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirchengewalt beweisen hinlänglich die fortwährend festgehaltene Oberaufsicht über alles kirchliche Eigenthum, sowohl von Seite des Oberhauptes des heiligen deutschen Reichs, als auch der Landesregenten der Steiermark; so daß Erweiterung kirchlicher Institute und Spenden an Kirchen nur unter landesherrlicher Bewilligung statt haben konnten ¹⁾. K. Friedrich II. ertheilte in seinem Bestätigungsbriefe des sogenannten Ottokarischen Testaments allen steiermarkischen Allodbesitzern die Erlaubniß, auf ihren Saalgründen Kirchen zu erbauen, oder auch die Kirche mit Alloden als Seelgeräthe zu beschenken, J. 1237 ²⁾.

Eben jene Zeitepoche des Zerwürfnisses zwischen dem Herzoge Friedrich dem Streitbaren und Kaiser Friedrich II. gibt auch zahlreiche Belege, wie in Landes- und Regierungsnöthen außerordentliche Ansprüche auf die steiermarkischen Kirchengüter gemacht worden sind. Das Saalbuch von St. Lambrecht versichert, daß Graf Mainhard von Tirol, Reichsverweser in der Steiermark, um dem Kaiser und Reiche die nöthigen Dienste zu leisten, im Jahre 1249 Güter des Stifts im Grazlupphale bei Neumarkt an Hermann, Grafen von Ortenburg, verpfändet habe. Im J. 1259 genehmigte der junge Friedrich, Markgraf von Baden, als präsumtiver Landesherr in der Steiermark nach Herzog Friedrich dem Streitbaren, die Spende einer allodialen Hofstatt in Judenburg durch den dortigen Bürger Wisint und dessen Gemahlin Adelheid, an das Kloster der minderen Brüder daselbst und ertheilte allen Bewohnern, Schaffnern und Schaffnerinnen, welchen dies Haus von den minderen Brüdern verpachtet werden wird, von Neuem die Befreiung von der Burgsteuer und von allen anderen öffentlichen Leistungen der übrigen Stadtbürger ³⁾. Der Erzbischof Friedrich von Salzburg forderte den K. Rudolph I. zu wiederholten Malen, J. 1275, zum Schutze und zur Rettung seiner Hochstiftsgüter in der Steiermark und Kärnten auf, welche, weil er als Reichsfürst und Vasall sich von treuer Anhänglichkeit an ihn, als den rechtmäßigen Herrn und Kaiser, nicht losreißen lasse, von dem Böhmenkönig Ottokar mit Feuer und Schwert zerstört werden ⁴⁾.

¹⁾ Reinerurkunde vom Jahre 1179.

²⁾ Landhandfest p. 5.

³⁾ Urkunde bei Lambacher im Anhange p. 44 — 46.

⁴⁾ Lambacher Anhang p. 83 — 89.

Auf des Kaisers Anforderung weigert sich der Aglajerpatriarch keinen Augenblick, sich mit dem Herbanne all seiner Kirchenallode an denselben gegen Ottokar von Böhheim anzuschließen ¹⁾. Und als zu gleicher Zeit der Bischof Bernhard von Seckau an dem ungehorsamen Reichsvasallen Ottokar von Böhheim festhalten wollte, erklärte der Salzburgermetropolit dies für Empörung gegen Kaiser und Reich und forderte den K. Rudolph I. zur strengen Ahndung auf; dieses Bischofs eigenhändiges Schreiben an den Kaiser bekannte die verderbliche Verirrung ²⁾. — Im Jahre 1277 übte eben dieser Kaiser in Machtvollkommenheit eines Reichsoberhauptes das Recht der Oberaufsicht über alles Reichskirchengut dermaßen, daß er in einer allgemeinen Urkunde zu wissen gab, daß eine, von irgend einem Erzbischofe, Bischofe oder anderen Prälaten, ohne ausdrückliche Bewilligung ihrer Kapitel geschehene Lehensverleihung, sowohl für das Vergangene als auch für das Zukünftige, gänzlich ungültig seyn sollte ³⁾. — Nicht nur den reichsgesetzlichen Beistand durch den Heerbann, sondern auch außerordentliche Hülfe und Beiträge von den Kirchengütern, von Hochstiften und Abteien hatte Kaiser Rudolph I. gefordert, als er, die Reichsacht zu vollführen, gegen K. Ottokar von Böhheim, J. 1276, mit Heeresmacht nach Wien zog. Damit nun aber, nach vollbrachter Demüthigung (Jahr 1276 bis 1278) des Böhmenkönigs, hierin die Kirche nicht anders, als alle übrigen fürstlichen Reichsvasallen behandelt und die Kirchengüter nicht weiters beschwert würden, ertheilte ihnen Allen K. Rudolph I. in einer besonderen Urkunde, Wien, 27. Mai 1277, das feierliche Gelöbniß, daß diese auf alle innerösterreichischen Kirchengüter gelegten außerordentlichen Beiträge nun abgethan seyn, und daß für die Zukunft daraus von keinem seiner Nachfolger im Reiche oder Einem der Landesregenten der innerösterreichischen Provinzen ein Recht auf förmliche Schuldigkeit solcher Leistungen angesprochen werden dürfe ⁴⁾.

So waren die steiermarkischen Kirchenallode und Lehen zwar nie der Oberaufsicht des deutschen Reichsoberhauptes entzogen, aber doch auch gesetzlich gleich den Alloden und Lehen aller anderen

¹⁾ Urkunde bei Lambacher Anhang. p. 19 — 23.

²⁾ Ibidem, 106 — 107: Et suggerit, non tantum Imperio, sed et sedi Apostolicae rebellare! p. 108 — 109.

³⁾ Ibidem, 127 — 128.

⁴⁾ Ibidem, 139 — 141.

Reichsfürsten und Vasallen behandelt und in ihren wesentlichen Rechten geachtet.

Der gewaltthätig herrschende Böhmenkönig Ottokar erachtete es für nöthig, den uralten Ort Bruck an der Mur durch Mauern und verstärkte Bevölkerung zu einer festen Stadt zu erheben. Wie er dies Werk vollführen ließ, S. 1259 — 1262, brauchte er dazu unerlässlich die nahe umher gelegenen Gehöfte und Feldstücke, welche damals größtentheils Eigenthum des Stifts Admont waren. Er nahm nun ungehindert alle diese Gehöfte und Feldstücke, weil es der Zweck des Landes und der Herrschaft forderte. Das Stift Admont erhielt jedoch, ausgemittelt durch den Landesstatthalter, Bischof Bruno von Olmütz und den Rath der Landstände, vollen Ersatz durch landesfürstliche Kammergüter zu Stadelhofen, zu Deblarn und Stralsätten im oberen Ennsthale ¹⁾.

Schon seit undenklichen Zeiten genossen die Kirchengebäude das Schutz-, Zuflucht- oder Asylrecht. Das altbajoarische Gesetz hat hierüber eigene Vorschriften, daß nämlich kein in eine Kirche geflohener Schuldige durch jemand Anderen, als durch den Bischof oder Priester herausgeholt oder herausgegeben werden dürfe; daß der Priester selbst den Schuldigen zu geschlicher Rechenschaft zu stehen bewegen solle; daß jeder, welcher des Verbots ungeachtet mit Gewalt in die geheiligte Stätte eindringt, schwerem Wehrgelde und einer besonderen Frede unterliege, — wegen Mißachtung des Heiligen und weil keine Schuld, selbst bis an den Tod, so groß sey, daß sie nicht aus Ehrfurcht vor Gott und seinem Heiligthume Nachsicht und Schonung verdiene ²⁾. Bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts lesen wir weder von einer Beschränkung noch von gänzlicher Aufhebung dieses uralten Asylrechts.

¹⁾ Admonterfaalbuch III. p. 179 — 180: Cum serenissimus Dominus noster, rex Boemorum, — novellam plantationem oppidi de Prukke in terra Styrensi fieri vellet et praeciperet, necessarium fuit, quemadmodum invenimus, ut ad fundum loci et agriculturam oppidanorum ipsius oppidi bona quaedam immobilia deputarentur, quae fuerant monasterii Admontensis. — Papp Urban IV. bestätigte diese Veränderung in den Admontischen Kirchengütern 1263. p. 94.

²⁾ Lex Bajuvar. 258 — 259.